

Ständerat

Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-S)

Sitzung vom 27. Januar 2025

24.073 Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente

Bericht der ESTV und des BSV für die Sitzung vom 27. Januar 2025

Gemischte Finanzierungslösung

Auftrag der SGK-S vom 29. Oktober 2024

1. Auftrag

An ihrer Sitzung vom 29. Oktober 2024 hat die SGK-S die Verwaltung beauftragt, eine gemischte Finanzierungslösung für die Finanzierung der 13. AHV-Rente zu prüfen. Dabei soll insbesondere vorgesehen werden, dass der Bundesbeitrag bei 20,2 Prozent der Ausgaben der AHV bleibt, die Mehrwertsteuer um maximal 0,3 Prozentpunkte für höchstens fünf Jahre erhöht wird, die Steuereinnahmen, welche die Kantone aus der 13. Altersrente erzielen, verwendet werden und, in einer Form, die mit dem internationalen Recht vereinbar ist, ein Abzug auf ins Ausland ausbezahlte 13. Altersrenten erfolgt.

2. Beibehaltung des Bundesbeitrags bei 20,2 Prozent der Ausgaben der AHV

Im Vergleich zum Vorschlag des Bundesrats gemäss Botschaft vom 16. Oktober 2024, wonach der Bundesbeitrag bis zum Inkrafttreten der nächsten AHV-Reform auf 19,5 Prozent der Ausgaben gesenkt würde, hätte die AHV zwischen 2026 und 2031 jährliche Mehreinnahmen von rund 440 bis 490 Millionen pro Jahr aus dem Bundesbeitrag, wenn dieser bei 20,2 Prozent bleiben würde. Da Inhalt und Inkrafttreten der nächsten AHV-Reform noch nicht bekannt sind, wird auch beim Vorschlag des Bundesrats in den Prognosen nach 2030 vorläufig unterstellt, dass der Bundesbeitrag per 2031 wieder auf das heutige Niveau von 20,2 Prozent erhöht wird.

3. Befristete Erhöhung der Mehrwertsteuer um maximal 0,3 Prozentpunkte

3.1 Anhebung der Mehrwertsteuersätze

In dieser Variante würden die Steuersätze wie folgt erhöht:

	Status quo	Steuersatzerhöhung +0,3 PP proportional	
		Steuersatz	Erhöhung
Normalsatz	8.1%	8.4%	+0.3 PP
Reduzierter Satz	2.6%	2.7%	+0.1 PP
Sondersatz Beherbergungsleistungen*	3.8%	4.0%	+0.2 PP

* Der Sondersatz für Beherbergungsleistungen ist gemäss Art. 25. Abs. 4 des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG, SR 641.20) befristet bis 31.12.2027.

3.2 Auswirkungen der Mehrwertsteuersatzerhöhung

Beitrag zur Finanzierung der AHV

Nachfolgende Tabelle zeigt die finanziellen Auswirkungen einer Beibehaltung des Bundesbeitrags bei 20,2 Prozent der Ausgaben der AHV und einer proportionalen Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,3 Prozentpunkten von 2027 bis 2031 sowie den jeweiligen Stand des AHV-Ausgleichsfonds:

Beträge in Millionen Franken / Zu Preisen von 2023

Jahr	13. Altersrente	zusätzliche Einnahmen 0,3 PP höhere MWST	Einnahmen Bundesbeitrag	Wirkung Total Einnahmen - Ausgaben	Fondsstand (Kapital in % der Ausgaben)
2026	4158	0	840	-3318	100
2027	4314	825*	871	-2617	97
2028	4373	1066	883	-2424	98
2029	4553	1083	920	-2550	92
2030	4609	1100	931	-2579	90
2031	4800	1117	970	-2713	83
2032	4845	238	979	-3628	78
2033	5026	0	1015	-4011	69
2034	5060	0	1020	-4040	62
2035	5240	0	1060	-4180	53
2036	5260	0	1060	-4200	45
2037	5430	0	1100	-4330	36
2038	5430	0	1100	-4330	28
2039	5590	0	1130	-4460	19
2040	5590	0	1130	-4460	11

*Die Mehreinnahmen aus einer Steuersatzerhöhung stehen im Einführungsjahr erst zu rund 79 Prozent zur Verfügung, weil die Mehrwertsteuereinnahmen eines Kalenderjahres zum grössten Teil aus den ersten drei Quartalen des betreffenden Jahres und aus dem vierten Quartal des Vorjahres stammen. Entsprechend sind im Falle einer befristeten Steuersatzerhöhung rund 21 Prozent der Mehreinnahmen aus dem letzten Jahr der Steuersatzerhöhung erst in den AHV-Einnahmen des ersten Rechnungsjahres nach deren Auslaufen enthalten.

Die nachstehend dargestellten Auswirkungen beziehen sich auf den vollen jährlichen Effekt aus der Steuersatzerhöhung.

Auswirkungen auf Bund, Kantone, Gemeinden

Insgesamt werden die potenziellen Mehrausgaben aufgrund der MWST-Erhöhung für den Bund auf rund 44 Millionen Franken, für die Kantone auf ca. 86 Millionen Franken und für die Gemeinden auf rund 66 Millionen Franken geschätzt (vgl. Bericht Nr. 7 der ESTV «Finanzielle Auswirkungen auf Bund,

Kantone, Gemeinden»). Sie ergeben sich dadurch, dass infolge der Steuersatzerhöhung mit einer erhöhten Belastung mit *Taxe occulte* zu rechnen ist (für den Bund rund 30 Millionen Franken, für die Kantone rund 35 Millionen Franken und für die Gemeinden rund 40 Millionen Franken sowie mit höheren Personalausgaben (beim Bund zirka 14 Millionen Franken, bei den Kantonen zirka 51 Millionen Franken und bei den Gemeinden zirka 26 Millionen Franken).

Im Übrigen gelten die in der Botschaft des Bundesrats dazu gemachten weiteren Ausführungen sinngemäss (s. Botschaft unter [BBl 2024 2747](#), Ziff. 6.2.2, S. 29 f und Ziff. 6.3.1, S. 32).

Auswirkungen auf die Konsumentinnen und Konsumenten

Bei einer proportionalen Erhöhung der MWST-Sätze um 0,3 Prozentpunkte wäre – unter der Annahme vollständiger Überwälzung auf die Kundinnen und Kunden – mit einer Zunahme des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um rund 0,17 Prozent zu rechnen. Im Übrigen gilt das in der Botschaft des Bundesrats vom 16. Oktober 2024 Gesagte sinngemäss (s. Botschaft unter [BBl 2024 2747](#), Ziff. 6.4.1, S. 33 f).

Auswirkungen auf die Unternehmen

Grundsätzlich gilt das in Ziff. 6.4.2, S. 34 f., der Botschaft des Bundesrats Gesagte sinngemäss. Bei einer proportionalen MWST-Satzerhöhung um 0,3 Prozentpunkte würde die Schattensteuer für die Bereiche Bildung, Gesundheit, Sport und Kultur nach groben Schätzungen der ESTV um rund 100 Millionen Franken ansteigen (privater und öffentlicher Sektor zusammengefasst).

Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft

Es gilt das in Ziff. 6.4.4, S. 36 f., der Botschaft des Bundesrats Gesagte sinngemäss.

Auswirkungen auf die Gesellschaft

Auch für diese Erhöhungsvariante hat die ESTV die Mehrbelastung der privaten Haushalte mit Mehrwertsteuer basierend auf Daten der Haushaltsbudgeterhebung (HABE) 2018-2019 des Bundesamts für Statistik (BFS)¹ geschätzt. Die Reduktion der Kaufkraft bei einer proportionalen Erhöhung der MWST-Sätze um 0,3 Prozentpunkte variiert nach Schätzungen der ESTV je nach Haushaltseinkommen und Haushaltstyp zwischen 59 und 275 Franken jährlich. In Prozent der Haushaltseinkommen entspricht dies einer Abnahme um rund 0,11 Prozent beim Fünftel der Haushalte mit den höchsten Einkommen und von 0,16 bis 0,18 Prozent beim Fünftel der Haushalte mit den tiefsten Einkommen. Der reduzierte Satz für die Güter des täglichen Bedarfs vermag die regressive Wirkung der MWST nicht ganz zu kompensieren, kann den Effekt allerdings etwas abschwächen.

¹ Abrufbar unter: www.bfs.admin.ch > Statistiken > Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung > Einkommen, Verbrauch und Vermögen > Haushaltseinkommen und -ausgaben > Haushaltsausgaben (Stand: 8. August 2024)

Jährliche Mehrbelastung (in Franken) unter Berücksichtigung einer proportionalen Satzerhöhung um 0,3 Prozentpunkte gegenüber der geltenden Ordnung

Einkommensklassen (Fr. pro Monat)	0 – 4'599	4'600 – 6'699	6'700 – 9'399	9'400 – 13'399	13'400 und mehr
Alle Haushalte	69.65	96.40	131.33	170.71	269.09
Eiipersonen-Haushalte (ohne Rentner/innen)	58.70	86.76	111.50		173.64
Paar-Haushalte (ohne Kinder)		104.83	131.65	160.69	260.06
Paar-Haushalte (mit 1 Kind)			134.34	179.65	264.43
Paar-Haushalte (mit 2 Kindern)			137.19	180.90	274.61
Rentner/innen-Haushalte	72.10	101.69	149.54		241.53

Rentner/innen- und Eiipersonen-Haushalte: Aufgrund der geringen Anzahl Beobachtungen wurden die Einkommensklassen "9 400 - 13 399" und "13 400 und mehr" zusammengefügt.

Mehrbelastung (in Prozent des Bruttoeinkommens) unter Berücksichtigung einer proportionalen Satzerhöhung um 0,3 Prozentpunkte gegenüber der geltenden Ordnung

Einkommensklassen (Fr. pro Monat)	0 – 4'599	4'600 – 6'699	6'700 – 9'399	9'400 – 13'399	13'400 und mehr
Alle Haushalte	0.18%	0.14%	0.14%	0.13%	0.11%
Eiipersonen-Haushalte (ohne Rentner/innen)	0.16%	0.13%	0.12%		0.11%
Paar-Haushalte (ohne Kinder)		0.15%	0.14%	0.12%	0.11%
Paar-Haushalte (mit 1 Kind)			0.14%	0.13%	0.11%
Paar-Haushalte (mit 2 Kindern)			0.14%	0.13%	0.11%
Rentner/innen-Haushalte	0.18%	0.15%	0.16%		0.35%

Rentner/innen- und Eiipersonen-Haushalte: Aufgrund der geringen Anzahl Beobachtungen wurden die Einkommensklassen "9 900 - 13 399" und "13 400 und mehr" zusammengefügt.

Für weitere Ausführungen, insbesondere auch betreffend die relativierenden Erläuterungen zur Aussagekraft dieser Schätzungen und die durch die 13. Altersrente verursachten Effekte bei den Rentner- und Rentnerinnen-Haushalten, wird auf die sinngemäss geltenden Darlegungen in Ziffer 6.5 der Botschaft des Bundesrates verwiesen ([BBl 2024 2747](#), S. 37 f).

4. Verwendung der Steuermehreinnahmen der Kantone aus der 13. Altersrente

Art. 47 BV garantiert die Finanzautonomie der Kantone, die mit Blick auf deren Eigenständigkeit und die Erfüllung ihrer Aufgaben elementar ist. Die Finanzautonomie umfasst das Recht der Kantone, grundsätzlich selbst zu bestimmen, auf welchem Weg und in welchem Umfang finanzielle Mittel generiert und wie sie verwendet werden.² Dementsprechend verfügt der Bund über keine Kompetenz, über die Verwendung der Steuereinnahmen, welche die Kantone aus der 13. AHV-Rente erzielen, zu bestimmen.

² Belser und Massüger, Basler Kommentar zur BV [1. Aufl.], Art. 47 N 16; Egli, Sankt Galler Kommentar BV [4. Aufl.], Art. 47 N 23

Eine verfassungskonforme Möglichkeit, die Kantone gleichwohl im Rahmen ihrer Mehreinnahmen aus der Einkommensbesteuerung der 13. AHV-Rente zur Finanzierung der 13. AHV-Rente heranzuziehen, besteht darin, den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer herabzusetzen. Dieser beträgt gemäss Art. 196 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) derzeit 21,2 Prozent. Nach Art 128 Abs. 4 BV wäre ein solches Vorgehen zulässig, sofern dabei der Kantonsanteil nicht unter 17 Prozent fällt. Ein Präzedenzfall für eine solche Lösung bildet – mit umgekehrtem Vorzeichen – das Bundesgesetz vom 28. September 2018 über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF). In dessen Rahmen wurde der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer per 1. Januar 2020 von 17 Prozent auf 21,2 Prozent erhöht, um eine ausgewogene Verteilung der Reformlasten zwischen den Staatsebenen zu gewährleisten (BBI 2018 2555).

Die auf das Jahr 2026 hochgerechnete Schätzung der Mehreinnahmen der Kantone und Gemeinden aus der Besteuerung der 13. AHV-Rente setzt sich gemäss der aktualisierten Schätzung aus 685 Millionen Franken aus den Einkommensteuern der Kantone und Gemeinde sowie 27 Millionen Franken aus dem Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer zusammen (vgl. Bericht Nr. 7 der ESTV «Finanzielle Auswirkungen auf Bund, Kantone, Gemeinden»). Die Mehreinnahmen der Kantone und Gemeinden können also mit gut 700 Millionen Franken veranschlagt werden. Sollen diese Mehreinnahmen in die AHV-Finanzierung gelenkt werden, könnte der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer gesenkt und die Differenz zweckgebunden der AHV zugewiesen werden. Gemessen am Sollertrag der direkten Bundessteuer für das Jahr 2026 von 31,8 Milliarden Franken müsste der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer bei einer vollständigen Umlenkung der geschätzten Mehreinnahmen der Kantone und Gemeinden aus der Besteuerung der 13. AHV-Rente um 2,2 Prozentpunkte auf 19 Prozent abgesenkt werden, damit der Finanzierungsbeitrag an die AHV rund 700 Millionen Franken betragen würde.

5. Abzug auf ins Ausland ausbezahlte 13. Altersrenten

5.1 Quellensteuerabzug auf ins Ausland ausbezahlte 13. AHV-Renten

Nach geltendem Recht werden ins Ausland fliessende AHV-Renten in der Schweiz nicht quellenbesteuert, weil eine gesetzliche Grundlage hierzu fehlt. Aufgrund einer Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) in einem Bericht vom 8. März 2017 wird zurzeit eine gesetzliche Ausweitung der Quellensteuerpflicht für ins Ausland fliessende Renten der 1. Säule geprüft. Die Frage ist insbesondere, ob die Schliessung der Steuerlücke und die damit verbundenen Mehreinnahmen angesichts der zusätzlichen Vollzugskosten verhältnismässig wäre.

Wird die Quellensteuerpflicht für ins Ausland fliessende AHV-Renten gesetzlich verankert, ist zu beachten, dass im Verhältnis zu denjenigen Staaten, mit welchen die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen hat, in der Regel dennoch keine Besteuerung erfolgen könnte, weil die Steuerhoheit dem ausländischen Wohnsitzstaat zukommt.

Eine Auswertung auf Grundlage der Daten für das Jahr 2021 hat ergeben, dass bei einem Volumen der ins Ausland fliessenden AHV-Renten in Höhe von 6,9 Milliarden Franken auf einem AHV-Renten-Volumen von rund 650 Millionen Franken eine Quellensteuer erhoben werden könnte.

Würde sich die Zweckbindung zugunsten der AHV auf die Quellensteuereinnahmen aus der 13. AHV-Rente beschränken, würde sich diese zweckgebundene Steuerbasis gemäss den Daten für 2021 auf einen Zwölftel der 650 Millionen Franken, also auf ein AHV-Renten-Volumen von rund 54 Millionen Franken beschränken.

Da Art. 128 BV bei den direkten Steuern eine parallele Steuerkompetenz von Bund und Kantonen vorsieht, gilt diese auch bei einer Besteuerung der ins Ausland fliessenden AHV-Renten durch eine Quellensteuer. Die Quellensteuer würde von der Schweizerischen Ausgleichskasse (SAK) erhoben, die in Genf ansässig ist. Neben dem Bund wären daher auch der Kanton und die Stadt Genf berechtigt, einen Quellensteuertarif festzulegen. Aufgrund der in Art. 47 BV garantierten Finanzautonomie der

Kantone, käme aber nur die in Bundeskompetenz erhobene Quellensteuer für eine Zweckbindung der Einnahmen zugunsten der AHV in Frage.

Anhaltspunkte für einen möglichen Bundesquellensteuertarif auf ins Ausland fließende AHV-Renten liefern die bereits bestehenden Bundessteuertarife auf Vorsorgeleistungen aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen nach Art. 95 DBG und auf privatrechtlichen Vorsorgeleistungen nach Art. 96 DBG. Bei Leistungen in Rentenform beträgt die Belastung durch die Bundesquellensteuer hier jeweils 1%.

Würde der Bundesquellensteuertarif auf ins Ausland fließende AHV-Renten in ähnlicher Höhe festgelegt, läge das Einnahmenpotenzial für die AHV bei einer halben Million Franken, wenn nur die 13. AHV-Rente zweckgebunden in die AHV fließen würde. Wenn die Zweckbindung zugunsten der AHV sich auf alle 13 Renten erstrecken würde, läge das Einnahmenpotenzial bei 7 Millionen Franken. Somit wäre der Finanzierungsbeitrag zugunsten der AHV aus einer Quellensteuer auf ins Ausland fließende AHV-Renten sehr begrenzt. Dem stünde der Verwaltungsaufwand der SAK gegenüber.

5.2 Reduktion der Höhe der ins Ausland ausbezahlten 13. Altersrenten

5.2.1 Bestimmungen des Schweizer Rechts zur Auszahlung der AHV-Renten ins Ausland

Gemäss schweizerischen Rechtsvorschriften werden die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) nur an ausländische Staatsangehörige ausbezahlt, wenn sie ihren Wohnort und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben, unter Vorbehalt abweichender internationaler Vereinbarungen (Art. 18 Abs. 2 AHVG; SR 831.10). Aktuell hat die Schweiz mit 50 Staaten internationale Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen, die den Export von AHV-Renten vorsehen.

Allein gestützt auf das schweizerische Recht können sich Schweizerinnen und Schweizer ihre AHV-Rente weltweit auszahlen lassen. Staatsangehörige aus Ländern, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat (Nichtvertragsstaaten), haben, wenn sie die Schweiz verlassen, lediglich Anspruch auf eine Rückvergütung der an die AHV bezahlten Beträge (Art. 18 Abs. 3 AHVG).

5.2.2 Bestimmungen der für die Schweiz verbindlichen internationalen Sozialversicherungsabkommen

- Beziehungen der Schweiz zu den EU- bzw. den EFTA-Staaten

Das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU (FZA; SR 0.142.112.681) und das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA; SR 0.632.31) sehen den Grundsatz des Leistungsexports vor, so auch für die AHV-Renten. Die beiden Abkommen verbieten ausdrücklich eine Kürzung der schweizerischen Geldleistungen, die an in der EU bzw. der EFTA wohnhafte Bezügerinnen und Bezüger ausgerichtet werden. Dies betrifft sowohl die Renten als auch die Rentenzuschläge.

Die erwähnten Abkommen beruhen auf dem Grundsatz der Gleichbehandlung, der jegliche Form von Diskriminierung aufgrund des Wohnlands untersagt. Gestützt darauf haben Staatsangehörige aus EU- und EFTA-Staaten in der Regel Anspruch auf dieselben Leistungen gemäss Schweizer Recht wie Schweizerinnen und Schweizer. Entsprechend werden die AHV-Renten von EU- und EFTA-Staatsangehörigen weltweit exportiert, wie dies für Schweizer Staatsangehörige der Fall ist.

Gegenüber der EU wäre ein Abzug auf den ins Ausland ausbezahlten 13. AHV-Renten nur über eine Kündigung und eine anschliessende Neuverhandlung des FZA möglich, wobei die EU und ihre Mitgliedstaaten vermutlich kein Interesse hätten, darauf einzutreten. Dasselbe gilt für das EFTA-Übereinkommen.

- Beziehungen der Schweiz zu den Vertragsstaaten ausserhalb der EU/EFTA

Die Schweiz ist über bilaterale Sozialversicherungsabkommen, die den Export der ungekürzten AHV-Renten und Rentenzuschläge sowie die Gleichbehandlung vorsehen, an 19 Staaten ausserhalb der EU/EFTA gebunden.³

Gestützt auf den Gleichbehandlungsgrundsatz in den Vereinbarungen haben Staatsangehörige der betreffenden Vertragsstaaten in Bezug auf die Anwendung der Schweizer Gesetzgebung grundsätzlich dieselben Rechte wie schweizerische Staatsangehörige. Folglich werden die AHV-Renten von Staatsangehörigen dieser Staaten weltweit ausbezahlt, wie dies für Schweizerinnen und Schweizer ebenfalls der Fall ist.

Eine Kürzung der in diese Vertragsstaaten exportierten 13. AHV-Rente wäre nicht mit den entsprechenden Abkommen vereinbar, die einzeln neu verhandelt werden müssten. Die betreffenden Staaten hätten jedoch kein Interesse daran, darauf einzugehen. Eine Kündigung der Abkommen würde sich negativ auf die Ansprüche von Schweizer Staatsangehörigen im System der sozialen Sicherheit des jeweiligen Landes auswirken. Zudem würden damit weitere Vorteile wie die Verwaltungshilfe und die Bekämpfung von Missbrauch und Betrug wegfallen.

In seinem Bericht vom Mai 2003 in Erfüllung des Postulats Wyss vom 17. März 1999 (99.3096-N «Leistungsexporte. Finanzielle Sicherung von AHV/IV») kam der Bundesrat bereits zum Schluss, dass bei der AHV/IV ausgehend von den Rechtsvorschriften und internationalen Abkommen praktisch kein Spielraum besteht, um im Ausland lebende Anspruchsberechtigte anders zu behandeln als in der Schweiz wohnhafte Versicherte. Diese Schlussfolgerung ist bis heute gültig.

5.2.3 Statistische Daten

Im Dezember 2023 erhielten 2 546 000 Personen eine AHV-Altersrente, davon lebten 796 000 im Ausland (31 %). Fast alle exportierten AHV-Altersrenten flossen an Personen in EU-, EFTA- und Vertragsstaaten (über 97 %); lediglich 19 800 Renten gingen an Personen in Nichtvertragsstaaten, und davon 85 Prozent an Personen mit Schweizer Nationalität.⁴

Von den 3,88 Milliarden Franken, die die AHV im Dezember 2023 ausbezahlte, flossen 503 Millionen Franken (13 %) an Personen mit Wohnsitz in EU-, EFTA- und Vertragsstaaten. Dieser im Vergleich zur Anzahl Beziehender relativ tiefe Wert ist auf unvollständige Beitragsjahre zurückzuführen, die im Ausland lebende Personen häufig aufweisen.⁵ Der Betrag der im Dezember 2023 in Nichtvertragsstaaten exportierten Renten (25 Millionen Franken) beläuft sich auf lediglich 0,6 Prozent der Summe aller von der AHV im entsprechenden Monat ausgerichteten Altersrenten.

Diese Zahlen lassen sich analog auf eine 13. AHV-Rente übertragen, wäre 2023 eine solche ausbezahlt worden.

5.2.4 Schlussbemerkungen

Ein mit internationalem Recht vereinbarer Abzug auf der 13. AHV-Rente, die in EU-, EFTA- und Vertragsstaaten ausbezahlt wird, wäre nur über eine Kündigung aller erwähnten internationaler Übereinkommen möglich.

Bei Staaten, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, würde eine Kürzung der exportierten 13. AHV-Renten angesichts der Gesamtsummen finanziell kaum ins Gewicht fallen: Beispielsweise hätten 2023 mit einer hypothetischen Kürzung um 50 Prozent lediglich

³ Die geltenden Vereinbarungen mit China, Südkorea und Indien beziehen sich nur auf die Rückvergütung der einbezahlten AHV-Beiträge beim definitiven Wegzug aus der Schweiz; Bestimmungen zur Gleichbehandlung sind nicht enthalten. Die Liste der Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, ist auf der Website des BSV verfügbar: [Sozialversicherungsabkommen und normative Übereinkommen \(admin.ch\)](#)

⁴ Statistische Daten: BSV

China, Südkorea und Indien gelten als Nichtvertragsstaaten, da die Vereinbarungen mit diesen Ländern keinen Export von AHV-Renten vorsehen.

⁵ Jahresbericht des BSV «AHV-Statistik 2023 » (Seite 4), verfügbar unter [AHV-Statistik \(admin.ch\)](#)

12,5 Millionen Franken eingespart werden können. Dieser Abzug würde hauptsächlich schweizerische Staatsangehörige betreffen, die in entsprechenden Ländern leben.

Im Übrigen würde es gegen das Äquivalenzprinzip verstossen, wenn diese Personen, die die gleichen Beträge wie alle Versicherten einbezahlt haben, nicht dieselben Leistungen erhalten würden.